



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 7. Juli 2010

Nummer 26

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Landesumweltamt Brandenburg | |
| Neufassung der Satzung Gewässer- und Deichverband Oderbruch | 1028 |
| Bekanntgabe von Sachverständigen für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen | 1045 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie „Alte Ziegelei“ durch den Bau und Betrieb einer Sickerwasserrückführung | 1047 |
| Genehmigung für eine Biogasanlage in 14641 Nauen | 1047 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wiedervernässung der Moorfläche Havel-Nord an der Havel östlich von Bredereiche“ | 1047 |
| Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde | |
| Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“, AZ: 1-003-Q, im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben | 1048 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 1049 |
| Aufgebotssachen | 1057 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Fontanestadt Neuruppin | 1057 |
| STELLENAUSSCHREIBUNGEN | 1057 |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufruf | 1058 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Neufassung der Satzung Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 17. Juni 2010

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesumweltamt Brandenburg als Verbandsaufsichtsbehörde am 1. Juni 2010, AZ: ÖNW-P-17/Gä/10, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 03.12.2009 beschlossen wurde, genehmigt.

Die am 10. Juni 2010 ausgefertigte Neufassung der Verbandsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Im Auftrag

Thomas Avermann

Neufassung der Satzung Gewässer- und Deichverband Oderbruch

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) und hat seinen Sitz in 15306 Seelow, Feldstraße 3 d, Landkreis Märkisch-Oderland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Der Verband führt nach landesrechtlichen Vorschriften ein Dienstsiegel.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 3 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen.

Die Gemeinden Bad Freienwalde, Chorin, Falkenberg (Mark), Frankfurt (O), Hohenfinow, Liepe, Märkische Höhe, Müncheberg, Neuhardenberg, Niederfinow, Oderberg, Prötzel und Zesdorf sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch unterliegen, sind in Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- bzw. Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert.

§ 3 Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Gesetzliche Mitglieder des Verbandes gemäß § 2 Absatz 1 GUVG sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung nach § 85 BbgWG verpflichtet sind, denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt als Anlage 3 ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,

2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
4. der Betrieb von Stauanlagen unter der Voraussetzung des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
5. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser (mit Ausnahme der Wasserversorgung),

12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,

13. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen II. Ordnung sind schwerpunktmäßig mindestens zweijährig zu schauen.

(2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert in den jeweiligen Schaubezirken, die den in § 9 Absatz 2 genannten Wahlbezirken Nummer 1 bis 12 des Verbandes entsprechen. Die Flächen des Wahlbezirkes 13 sind dem Schaubezirk zugeordnet, in dessen Gemeindegebiet sie liegen. Für jeden Schaubezirk ist ein Schaubeauftragter für den Zeitraum von fünf Jahren zu wählen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel; dem Verbandsausschuss wird darüber Bericht erstattet.

§ 7

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

§ 8

Ehrenamtlich Tätige

Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Verbandsausschusses und Mitglieder des Verbandsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretern der in § 9 Absatz 2 genannten Wahlbezirke zusammen. Für jede angefangene 3.000 ha Beitragsfläche im Wahlbezirk ist ein Ausschussmitglied aus der Mitte der jeweiligen Verbandsmitglieder des Wahlbezirkes zu wählen.

Der Verband führt als Anlage 4 eine Übersicht der Wahlbezirke mit Angaben zur Verbandsfläche, der Beitragsfläche, dem Stimmenanteil der einzelnen Mitglieder und die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Anlage hat lediglich deklaratorischen Charakter.

(2) Es bestehen folgende Wahlbezirke

Wahlbezirk 1: Lebus mit den Verbandsflächen den Gemeinden Lebus, Zeschorf, Podelzig, Reitwein, Treplin,

Wahlbezirk 2: Golzow mit den Verbandsflächen der Gemeinden Golzow, Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Küstriner Vorland, Zechin,

Wahlbezirk 3: Seelow mit der Verbandsfläche der Gemeinde Seelow,

Wahlbezirk 4: Seelow Land mit den Verbandsflächen den Gemeinden Lietzen, Vierlinden, Falkenhagen, Lindendorf, Fichtenhöhe,

Wahlbezirk 5: Letschin mit der Verbandsfläche der Gemeinde Letschin,

Wahlbezirk 6: Neuhardenberg mit der Verbandsfläche den Gemeinden Neuhardenberg, Gusow-Platkow, Märkische Höhe OT Batzlow, Müncheberg OT Jahnsfelde, Müncheberg OT Trebnitz,

Wahlbezirk 7: Wriezen mit der Verbandsfläche der Gemeinde Wriezen,

Wahlbezirk 8: Barnim-Oderbruch mit den Verbandsflächen der Gemeinden Bliesdorf, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel OT Sternebeck/Harnekop,

Wahlbezirk 9: Neulewin mit den Verbandsflächen der Gemeinden Neulewin, Oderaue,

Wahlbezirk 10: Bad Freienwalde mit den Verbandsflächen der Gemeinde Bad Freienwalde,

Wahlbezirk 11: Oderberg mit den Verbandsflächen der Gemeinden Oderberg, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Falkenberg, Chorin,

Wahlbezirk 12: Frankfurt (O) mit der Verbandsfläche der Gemeinde Frankfurt (O),

Wahlbezirk 13: Bund, Land und sonstige Gebietskörperschaften unter Maßgabe ihrer beitragspflichtigen Flächen im gesamten Verbandsgebiet.

Die Flächen beitragspflichtiger freiwilliger Mitglieder sind in den Wahlbezirken 1 bis 12 zu berücksichtigen.

§ 10

Wahl und Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung).

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen und darf auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Jahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 1.000,00 € Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile unter 1.000,00 € werden auf eine ganze Stimme aufgerundet.

Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweilige Dienststelle zu entrichten hat. Die Vertreter können inhaltlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung informiert der Verbandsvorsteher die Mitglieder schriftlich über die Stimmenanzahl auf der Grundlage der im Wahljahr festgesetzten Beiträge und die Anzahl der Ausschussmitglieder pro Wahlbezirk. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl und bestimmt den Ort der Wahlversammlung. Die Mitglieder können bis eine Woche vor dem Wahltermin Wahlvorschläge schriftlich einreichen.

(5) Der Wahlablauf wird jeweils durch den Verbandsvorsteher bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(6) Ausschussmitglieder werden für jeden Wahlbezirk in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Dabei wird für jedes einzelne Ausschussmitglied ein gesonderter Wahlgang durchgeführt.

Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(7) Wird durch Zuruf oder Zeichen gewählt, ist das Wahlergebnis nach dem jeweiligen Wahlvorgang unverzüglich nach dem Auszählen mündlich zu verkünden. Zudem ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Wahl und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(8) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre. Die Verbandsausschussmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter bis der neue Verbandsausschuss gewählt ist. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Verbandsausschuss neu zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters, Wahl der Schaubeauftragten,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzen und Änderung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Verband,
7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
9. die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses.

§ 12

Durchführung der Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.

Die Ladungsfrist zur Verbandsausschusssitzung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragt.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Verbandsbeiratsmitglieder über die Sitzung des Verbandsausschusses in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen ist und gemäß § 48 Absatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Ausschussmitglieder anwesend sind.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Antrags- und Stimmrecht im Verbandsausschuss

(1) Ausschussmitglieder haben in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Ausschussmitglied ist nicht zulässig.

(2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14

Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsausschussmitglieder zustimmt.

(2) Die Öffentlichkeit ist von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Kauf und Verkauf von Grundstücken.

(3) Die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen, einschließlich der in § 14 Absatz 2 genannten Angelegenheiten. Sie haben uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an den nicht öffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Ausschussmitglieder zustimmen.

§ 15

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus 13 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 16

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder in der Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 13 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Satz 5 aus dem Kreis des Verbandsbeirates zu wählen ist, darf mit der Einschränkung in § 16 Absatz 2 Satz 2 nur auf Grundlage eines Vorschlages des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Satz 5 aus dem Verbandsbeirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht kein vom Verbandsbeirat vorgeschlagenes Beiratsmitglied die erforderliche Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte des Verbandsausschusses heraus gemacht werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind aus der Mitte des Vorstandes vom Verbandsausschuss zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand einen anderen Kandidaten vor.

(4) Näheres regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 11 Nummer 9 geregelten Geschäftsordnung des Verbandsausschusses ist.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- Entscheidung zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Erhebung von Beiträgen,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen fünf Zehntel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 19

Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 20

Dienstkräfte und Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer oder eine von ihm beauftragte Person erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Mitglied im Verbandsausschuss, Mitglied des Vorstandes oder Mitglied des Beirates sein.

§ 21

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder. Die in den Verbandsbeirat entsandten Mitglieder sind zur Verbandsausschusssitzung einzuladen. Sie erhalten gemäß § 12 Absatz 2 und 5 der Satzung die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Verbandsausschusses.

(2) Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG ergehen Beschlüsse des Verbandsausschusses im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG können die Mitglieder des Verbandsbeirates an Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG ist ihnen auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu geben.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 22

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 23

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Der Verbandsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse in Kenntnis.

§ 24 Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Über den Haushaltsplan beschließt der Verbandsausschuss.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabern, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln an die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 25 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gelten die gesetzlichen Regelungen, § 6 GUVG.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwendungen sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Rücklage zu.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(6) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 26 Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss des Verbandsaus-

schusses gemäß § 11 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Ungeplante Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Ungeplante Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einnahmen oder Ausgabeneinsparungen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 27 Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor.

§ 28 Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 10. Januar festzusetzen und werden in zwei gleichen Raten zum 01.04. und zum 01.10. fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 29

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2, § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß § 28 Absätze 1 bis 5 und § 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem

Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung ist nur erfüllt, wenn die entsprechenden Erklärungen gegenüber Personen abgegeben werden, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 32

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes entsprechend der rechtlichen Vorschriften in geeigneter Weise vorgenommen.

Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung auch in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen sofern rechtliche Vorschriften nicht anderes bestimmen zur Einsichtnahme mindesten 14 Tage ausliegen.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 35

Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen und des Benehmens des Verbandsbeirates. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 36

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesumweltamtes Brandenburg. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsauf-

sichtsbehörde zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 37

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 38

Inkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1996 (ABl./AAnz. S. 1186) außer Kraft.

- Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes
- Anlage 2: Flur- und Flurstücksverzeichnis
- Anlage 3: Mitgliederverzeichnis
- Anlage 4: Wahlbezirke

Seelow, 10.06.2010

Bernd Hoffmann
Verbandsvorsteher

Martin Porath
Geschäftsführer

Anlage 1

Karte des Verbandsgebietes Gewässer- und Deichverband Oderbruch (Anlage 1)



Verbandsgrenze
Municipal boundary
Hauptgewässer
1. Ord.
BWST

M ca. 1 : 576.000

Anlage 2

Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden bzw. Wasser- und Bodenverbänden sind

in der Unterhaltungszuständigkeit des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch liegen:

| Gemeinde | Flur | Flurstück |
|--------------------------|---------------|--|
| Bad Freienwalde | | |
| Altglietzen | 1 bis 7 | gesamt |
| Altranft | 1 bis 4 | gesamt |
| Bad Freienwalde | 1 bis 18 | gesamt |
| Bralitz | 1 bis 10 | gesamt |
| Hohensaaten | 1 bis 3 | gesamt |
| | 5 | 5-35, 37-45, 47-74, 151, 152, 156-159, 174-177, 180, 181, 186-203, 216, 217, |
| | 6 | 276-288, 291, 292/5-293, 295-316, 336-340, 387, 388 |
| Hohenwutzen | 1 bis 7 | gesamt |
| Neuenhagen | 1 | gesamt |
| | 3 | gesamt |
| | 21 bis 25 | gesamt |
| Schiffmühle | 1 bis 9 | gesamt |
| Sonnenburg | 1 bis 2 | gesamt |
| Chorin | Flur 8 | 13-20, 27-35, 39, 42-74 |
| Falkenberg (Mark) | Flur 1 bis 16 | gesamt |
| Frankfurt (Oder) | 1 bis 29 | gesamt |
| | 33 | gesamt |
| | 35 bis 56 | gesamt |
| | 58 | gesamt |
| | 60 bis 63 | gesamt |
| | 68 bis 110 | gesamt |
| | 116 bis 118 | gesamt |
| | 120 | 103 bis 105, 107 bis 109, 135 bis 139 |
| | 124 bis 126 | gesamt |
| | 127 | 1 bis 55, 57 bis 93, 95 bis 103, 105, 110/3, 112 bis 114, 117, 118, 121, 123, 124, 126 bis 136, 139, 142, 143/1, 147 bis 167, 169, 171, 173 bis 179, 181, 186 bis 194, 196 bis 203, 209, 210, 213, 214, 217 bis 229, 231 232, 234, 236 bis 242, 245, 246, 248, 250, 251, 254 bis 261, 263 bis 276, 278 bis 280, 282 bis 353 |
| | 128 | 22, 23, 26, 48, 50 bis 52, 77, 80, 83, 86, 89, 92, 99, 101, 104, 107, 110, 113, 116, 119, 122, 125, 128, 132, 136, 138, 139, 143, 147, 151, 155, 159, 164, 167, 170, 173 bis 175 |
| | 129 | 1, 2, 4, 6, 7, 9/1, 11, 12/2, 17/2, 30, 31, 33, 35 bis 37, 39 bis 64, 66 bis 74, 76, 77, 80 bis 89 |
| | 130 bis 132 | gesamt |
| | 133 | 2/1 bis 3/43, 5, 6, 8/5 bis 11, 14/1 bis 19/2, 21, 22, 24/1 bis 28, 31 bis 36, 40/1 bis 57, 61/1 bis 68, 70/1 bis 74, 79 bis 82, 84 bis 92/3, 94/1, 118/1, 198/1 bis 208/18, 211/1 bis 215/13, 217/1 bis 219/9, 221/1, 223/1 bis 223/61, 225/1 bis 227/8, 229/1 bis 230/26, 234/5 bis 249, 253 bis 255, 259/1, 269/1 bis 270, 276 bis 279, 281/1 bis 286/15, 292/2, 293/1, 306 bis 309/2, 318/2, 319/2, 322 bis 327/2, 331/4, 333/4, 334/2 bis 350, 446 bis 448, 461, 471, 473 bis 477, 480 bis 482, 484 bis 490, 494, 504, 506, 514 bis 526, 529, 530, 533 bis 539, 558 bis 563, 568 bis 573, 576, 577, 579 bis 584, 588 bis 590, 592 bis 595, 597 bis 601, 603 bis 608, 610 bis 617, 619 bis 633, 635, 636, 638 bis 642, 646 bis 654, 655 bis 664, 666 bis 675, 685 bis 691, 693 bis 698, 700 bis 703, 708, 716, 722 bis 725, 736 bis 743, 744 bis 753, 756 bis 765, 781 bis 784, 805, 817, 821 bis 863, 869 bis 871, 874 bis 890, 892 bis 896, 898, 900 bis 902, 905 bis 915, 917 bis 921, 924, 931 bis 943, 945, 946, 948 bis 950, 952 bis 961, 965, 967 bis 973, 975, 980 bis 984, 988 bis 995, 997 bis 1010, 1013 bis 1065, 1074 bis 1076, 1083 bis 1091, 1094 bis 1098, 1101 bis 1108, 1110 bis 1113, 1116, 1127, 1128, 1131 bis 1136, 1147, 1148, 1159 bis 1161, 1164, 1165, 1169, 1170, 1173 bis 1175, 1177, 1179 bis 1185, 1188 bis 1195, 1205 bis 1209, 1212, 1216, 1217, 1219 bis 1221, 1229 bis 1244, 1249 bis 1254, 1257 bis 1269, 1272 bis 1275, 1277 bis 1280, 1282 bis 1284, 1286 bis 1290, 1305 bis 1307, 1317 bis 1322, 1331 bis 1337, 1343 bis 1349, 1352 bis 1361, 1363, 1369 bis 1372, 1374 bis 1377, 1379, 1380, 1382 bis 1395, 1398 bis 1410, 1437, 1455 bis 1459, 1461 bis 1464, 1467, 1469, 1470, 1473, 1474, 1476, 1477, 1480 bis 1482, 1498 bis 1501, 1518 bis 1522, 1525 bis 1529, 1532 bis 1534, 1537, 1538, 1541 bis 1543, 1546 bis 1548, 1552 bis 1555, 1561, 1569 bis 1572, 1575, 1576, 1583 bis 1586, 1591 bis 1601, 1606 bis 1613, 1619, 1620, 1623, 1624, 1625, 1627, 1632, 1633 |

| Gemeinde | Flur | Flurstück |
|---|---|---|
| | 134 135 136 137 138 139 140 141 bis 146 150 bis 154 | gesamt gesamt außer 140, 148 bis 150 46, 50, 51, 53, 241 bis 246, 257 bis 264 gesamt außer 163, 167 bis 171, 173, 176, 188, 189, 220, 227 bis 232, 234 bis 244, 246 bis 249, 251, 252, 257, 259 bis 261, 337 bis 342, 345, 347, 348, 481, 482, 483, 485 bis 492, 494 bis 503, 514 gesamt gesamt gesamt außer 76, 78, 79, 117, 131, 132, 134 bis 137, 139, 143 gesamt gesamt |
| Hohenfinow | 1 2 3 bis 4 5 | 144 bis 229, 255 bis 394 43 bis 201, 243 gesamt 1 bis 206 |
| Liepe | 1 2 bis 6 | 60 bis 129, 196 bis 234, 240 bis 346 gesamt |
| Märkische Höhe Batzlow | Flur 1 bis 6 | gesamt |
| Müncheberg Jahnsfelde Trebnitz | 1 bis 4 1 4 | gesamt 8 bis 38, 291 bis 419 46 bis 75, 81 bis 93, 95 bis 146, 150 bis 153 |
| Neuhardenberg Altriedland Neuhardenberg Quappendorf Wulkow b. Trebnitz | 1 bis 6 7 8 12 bis 14 1 bis 8 9 11 12 13 bis 14 1 bis 4 1 bis 5 | gesamt 1 bis 8, 10 bis 16, 19 bis 20/4, 21 1 bis 20, 21/2 bis 27 gesamt gesamt 77 bis 80, 91 bis 93, 98, 112 bis 284 gesamt außer 3 und 4 22/2, 23/2, 24/2, 25/2, 35 bis 53, 62 bis 95 gesamt gesamt gesamt |
| Niederfinow Niederfinow Chorin | 3 4 5 6 7 bis 10 8 | 31, 33 bis 35 gesamt 1 bis 66, 153 bis 155 1 bis 43, 130 bis 138 gesamt 1 bis 7, 10 bis 12, 209 bis 211 |
| Oderberg Oderberg Neuendorf | 1 bis 9 3 | gesamt gesamt |
| Prötzel Harnekop Sternebeck | 1 bis 3 1 bis 5 | gesamt gesamt |
| Zeschdorf Alt Zeschdorf Döbberin | 1 bis 4 1 bis 2 | gesamt gesamt |

Mitgliederverzeichnis
Gewässer- und Deichverband Oderbruch

| | | |
|-----------------------------|----------|--------------------|
| Bundesrepublik Deutschland | Gemeinde | Alt Tucheband |
| Land Brandenburg | | Bad Freienwalde |
| Landkreis Märkisch-Oderland | | Bleyen-Genschmar |
| Landkreis Barnim | | Bliesdorf |
| | | Chorin |
| | | Falkenberg (Mark) |
| | | Falkenhagen (Mark) |
| | | Fichtenhöhe |
| | | Frankfurt (Oder) |
| | | Golzow |
| | | Gusow-Platkow |
| | | Hohenfinow |
| | | Küstriner Vorland |
| | | Lebus |
| | | Letschin |
| | | Liepe |
| | | Lietzen |
| | | Lindendorf |
| | | Märkische Höhe |
| | | Müncheberg |
| | | Neuhardenberg |
| | | Neulewin |
| | | Neutrebbin |
| | | Niederfinow |
| | | Oderaue |
| | | Oderberg |
| | | Podelzig |
| | | Prötzel |
| | | Reichenow-Möglin |
| | | Reitwein |
| | | Seelow |
| | | Treplin |
| | | Vierlinden |
| | | Wriezen |
| | | Zechin |
| | | Zeschdorf |

Anlage 4

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Wahlbezirk I Lebus

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|-----------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Lebus | 5.399 | 4.962 | 38 | } 5/5 |
| Zeschdorf | 2.757 | 2.589 | 20 | |
| Podelzig | 2.514 | 2.436 | 18 | |
| Reitwein | 2.380 | 2.069 | 16 | |
| Treplin | 1.124 | 1.028 | 8 | |
| | 14.174 | 13.084 | 100 | |

Wahlbezirk II - Golzow

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|-------------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Golzow | 1.721 | 1.639 | 12 | } 5/5 |
| Alt Tucheband | 3.059 | 2.948 | 21 | |
| Bleyen-Genschmar | 3.037 | 2.549 | 19 | |
| Küstriner Vorland | 4.597 | 4.053 | 29 | |
| Zechin | 2.773 | 2.612 | 19 | |
| | 15.187 | 13.801 | 100 | |

Wahlbezirk III - Seelow

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|--------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Seelow | 4.239 | 4.031 | 100 | 2/2 |

Wahlbezirk IV - Seelow-Land

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|-------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Lietzen | 2.917 | 2.897 | 16 | } 7/7 |
| Vierlinden | 6.968 | 6.451 | 36 | |
| Falkenhagen | 2.718 | 2.620 | 15 | |
| Lindendorf. | 3.999 | 3.810 | 21 | |
| Fichtenhöhe | 2.286 | 2.224 | 12 | |
| | 18.888 | 18.002 | 100 | |

Wahlbezirk V - Letschin

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|----------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Letschin | 14.124 | 13.284 | 100 | 5/5 |

Wahlbezirk VI - Neuhardenberg

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|------------------------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Neuhardenberg | 6.604 | 6.033 | 51 | } 4/4 |
| Gusow-Platkow | 3.788 | 3.346 | 28 | |
| Märkische Höhe OT Batzlow | 1.006 | 1.001 | 8 | |
| Müncheberg OT Jahnsfelde | 1.221 | 1.158 | 10 | |
| Müncheberg OT Trebnitz | 346 | 304 | 3 | |
| | 12.965 | 11.842 | 100 | |

Wahlbezirk VII - Wriezen

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|---------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Wriezen | 9.462 | 9.047 | 100 | 4/4 |

Wahlbezirk VIII - Barnim-Oderbruch

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|-------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Bliesdorf | 3.446 | 3.352 | 31 | } 4/4 |
| Neutrebbin | 3.657 | 3.586 | 33 | |
| Reichenow-Möglin | 2.275 | 2.195 | 20 | |
| Prötzel OT Sterne- beck/Harnekop | 2.330 | 1.765 | 16 | |
| | 11.708 | 10.898 | 100 | |

Wahlbezirk IX - Neulewin

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|----------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Neulewin | 4.076 | 3.814 | 38 | } 4/4 |
| Oderaue | 6.514 | 6.197 | 62 | |
| | 10.590 | 10.011 | 100 | |

Wahlbezirk X - Bad Freienwalde

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|-----------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Bad Freienwalde | 11.808 | 9.397 | 100 | 4/4 |

Wahlbezirk XI - Oderberg

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|-------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Oderberg | 1.813 | 1.124 | 21 | } 3/3 |
| Liepe | 891 | 774 | 14 | |
| Hohenfinow | 808 | 755 | 14 | |
| Niederfinow | 853 | 716 | 13 | |
| Falkenberg | 2.450 | 2.050 | 37 | |
| Chorin | 367 | 34 | 1 | |
| | 7.182 | 5.453 | 100 | |

Wahlbezirk XII - Frankfurt (Oder)

| | Verbandsfläche ha | dav. beitragspflichtige Fläche ha | Stimmenanteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|------------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|---|
| Frankfurt (Oder) | 11.126 | 10.446 | 100 | 4/4 |

Wahlbezirk XIII - Bund, Land und sonstige Gebietskörperschaften

| | beitragspflichtige Fläche ha | Stimmen- anteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|---|------------------------------------|--------------------|---|
| Landesbetrieb Straßenwesen NL Autobahnamt | 53,2496 | 2 |) 1/1 |
| Bundeseisenbahnvermögen | 8,9261 | 0 | |
| Landesbetrieb Straßenwesen NL Frankfurt O. | 400,3689 | 15 | |
| Landesbetrieb Straßenwesen NL Eberswalde | 6,6165 | 0 | |
| Standortverwaltung Doberlug-Kirchhain (Bundeswehr) | 779,0086 | 29 | |
| Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes | 457,0599 | 17 | |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Niederlassung Potsdam | 0 | 0 | |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Niederlassung Cottbus | 64,7479 | 2 | |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforst Hauptstelle Strausberg | 930,1078 | 35 | |
| Bund | 2.700,0853 | 100 | |

| | beitragspflichtige Fläche ha | Stimmen- anteil | zu wählende Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter |
|--|------------------------------------|--------------------|---|
| Landesumweltamt Brandenburg | 837,2258 | 12 |) 3/3 |
| Landesumweltamt Brandenburg, Eberswalde | 1,775 | 0 | |
| Land Brandenburg (WGT - Liegenschaften) | 56,9502 | 1 | |
| Land Brandenburg (Bodenreformvermögen) | 3.178,16252 | 44 | |
| Brandenb. Boden (BGL) | 1,6424 | 0 | |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg, BT Müllrose | 117,6257 | 2 | |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg BT Eberswalde | 2.403,2926 | 34 | |
| Landesbetrieb Straßenwesen NL Frankfurt O. | 443,9018 | 6 | |
| Landesbetrieb Straßenwesen NL Eberswalde | 31,6362 | 0 | |
| Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Potsdam | 0,0224 | 0 | |
| Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, NL Frankfurt O. | 46,4229 | 1 | |
| Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, NL Eberswalde | 2,8596 | 0 | |
| Land Brandenburg, Min. f. Wissensch., Forschung und Kultur | 3,9978 | 0 | |
| Land Brandenburg, Min. der Justiz | 9,3210 | 0 | |
| Land | 7.134,83832 | 100 | |

| | | | |
|---------------------------------------|-----------------|------------|------------|
| Landkreis MOL | 219,0089 | 99 | 1/1 |
| Landkreis Barnim | 2,1568 | 1 | |
| Sonstige Gebietskörperschaften | 221,1657 | 100 | 1/1 |

Bekanntgabe von Sachverständigen für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. Juni 2010

Hiermit werden die in der Anlage aufgeführten Sachverständigen für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegeben, für die das Bekanntgabeverfahren gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. 1037) seit der Bekanntmachung vom 23. November 2009 (ABl. S. 2490) abgeschlossen wurde.

Die Bekanntgaben erstrecken sich jeweils auf alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen für die genannten Anlagen nach dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -

4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), und sind beschränkt auf die angegebenen Fachgebiete. Diese entsprechen ganz oder als Teilgebiete den Fachgebieten, wie sie in den oben genannten Richtlinien aufgeführt sind.

Die Bekanntgabe steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Eine ständig aktualisierte Übersicht über die in Brandenburg bekannt gegebenen Sachverständigen und deren sachliche Beschränkungen sowie die Befristungen ist im Internet im Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem des Landes Brandenburg unter

<http://www.luis-bb.de/resymesa/>

abrufbar und kann darüber hinaus beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat Anlagensicherheit, Technologie, Seeburger Chaussee 2, 14467 Potsdam, OT Groß Glienicke, Telefon: 033201 442-337 eingesehen werden.

Anlage

In Brandenburg bekannt gegebene Sachverständige nach § 29a Absatz 1 Satz 1 BImSchG

| Name | Firma/Organisation | Geschäftsanschrift | Anlagen (Nr. des Anhangs der 4. BImSchV) | Fachgebiete | befristet bis |
|-----------------------------|---|--|---|---|---------------|
| Dipl.-Ing. Reinhold Schoon | ISB Ingenieur- und Sachverständigenbüro Reinhold Schon | Knut-Rasmussen-Straße 11 18106 Rostock | 1.4; 8.1; 8.2; 8.4; 8.5; 8.6; 8.8; 8.10; 8.11; 9.1; 9.2; 9.11; 9.14; 9.34; 9.35*; 10.25 (* bei Anlagen nach 9.35 Anh. 4. BImSchV sind Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes ausgenommen) | 1; 2.1; 2.2; 3; 4; 10; 11; 12.1; 14; 15.1; 16.1; 17 | 31.12.2017 |
| Dipl.-Ing. Roland Salomon | TÜV SÜD Industrie Service GmbH | Westendstraße 199 80686 München | 1.4; 2.1; 3.10; 4.1; 4.4; 4.8; 8.1; 8.12; 9.1; 9.2; 9.4; 9.5; 9.6; 9.7; 9.9; 9.12; 9.13; 9.14; 9.15; 9.19; 9.20; 9.21; 9.22; 9.23; 9.24; 9.31; 9.32; 9.34; 9.35; 10.1; 10.25 | 1; 2.1; 2.2; 3; 4; 6.2; 7/8; 10; 11; 12.1; 13; 14; 15; 16; 17 | 28.02.2013 |
| Dipl.-Ing. Siegfried Berner | Ingenieur- und Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Siegfried Berner | Werner-Seelenbinder-Str. 12 18507 Grimmen | Erweiterung der bestehenden Bekanntgabe um 9.1 eingeschränkt auf Anlagen zur Lagerung von Biogas | | 05.06.2015 |

Fachgebiete:

- 1 Auslegung (Festigkeit, Dimensionierung, etc) von Anlagen, Anlagenteilen, Apparaten, Rohrleitungen u. Ä. unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs
- 2 Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
- 2.1 Prüfungen von Anlagenteilen, Komponenten während der Errichtung vor Ort; Prüfungen vor Ort, wie z. B. nach Vorgaben des technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen
- 2.2 Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung von Anlagen auf Konformität mit den vorliegenden Unterlagen (z. B. Genehmigungsunterlagen, Baupläne) und den Gegebenheiten vor Ort
- 3 Verfahrenstechnische Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT)
- 4 Instandhaltung von Anlagen
- 5 Auslegung bzw. Überprüfung der Statik von baulichen Anlagenteilen
- 6 Werkstoffe
- 6.1 Werkstoffprüfung (Prüfamt, -labor)
- 6.2 Werkstoffbeurteilung (Werkstoffeignung, -verträglichkeit)
- 7/8 Versorgung mit Energien und Medien
- 9 Elektrotechnik
- 10 Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung vom MSR/PLT)
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalysen
- 12 Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
- 12.1 Bewertung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
- 12.2 Ermittlung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
- 12.3 Bearbeitung von speziellen toxikologischen Fragestellungen zu Stoffen und Zubereitungen
- 13 Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, Ermittlung, Berechnung und Bewertung
- 14 Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- 15 Brandschutz
- 15.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung
- 15.2 Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Brandschutz
- 16 Explosionsschutz
- 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz
- 16.2 Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, -labor)
- 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation (Bearbeitung organisations- und management-spezifischer Fragestellungen)
- 18 Sonstiges

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Änderung der Deponie „Alte Ziegelei“
durch den Bau und Betrieb
einer Sickerwasserrückführung**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 17. Juni 2010

Hiermit gibt das Landesumweltamt Brandenburg als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3e, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die vom Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, Karl-Marx-Straße 11/12, 15517 Fürstenwalde, beantragte Änderung der Deponie

„Alte Ziegelei“
im Landkreis Oder-Spree

durch den Bau und Betrieb einer Sickerwasserrückführung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-654 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Biogasanlage
in 14641 Nauen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 6. Juli 2010

Der Agro Biogasanlage Nauen GmbH & Co. KG, Brandenburger Chaussee 19, 14641 Nauen, wurde die **Genehmigung** erteilt, auf dem Grundstück in 14641 Nauen, **Gemarkung Nauen, Flur 21, Flurstück 236 sowie Flur 27, Flurstücke 6, 7, 9, 24 und 26 eine Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen**

in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr dient (Biogasanlage), zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **08.07.2010 bis 21.07.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, Haus 3, Zimmer 328 und im Rathaus der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, 1. Etage vor Zimmer 14 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
„Wiedervernässung der Moorfläche Havel-Nord
an der Havel östlich von Bredereiche“**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. Juni 2010

Der Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V. hat beim Landesumweltamt Brandenburg den Antrag gestellt,

das Gewässerausbauvorhaben „Wiedervernässung der Moorfläche Havel-Nord an der Havel östlich von Bredereiche“ gemäß § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 74 Absatz 7 VwVfG als Fall unwesentlicher Bedeutung einzustufen.

Die im Landkreis Oberhavel gelegene Vorhabensfläche ist ein durch Entwässerung degradiertes Moor. Die Maßnahmen sehen vor, die Entwässerungseffekte zum Teil rückgängig zu machen und den Wasserrückhalt zu stärken. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung eines Rohrdurchlasses und den Bau einer Überlaufschwelle an dessen Stelle, die Errichtung einer Verwallung zur Verhinderung der Umläufigkeit und die Anhebung der Grabensohle.

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um ein nach Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die UVP-Pflichtigkeit der Maßnahmen hängt nach § 3 Sätze 1, 2, 3 UVPG davon ab, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 2 und Anlage 2 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wird festgestellt und hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben, dass eine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Wusterwitz“, AZ: 1-003-Q,
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für
Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
als obere Flurbereinigungsbehörde
Vom 22. Juni 2010

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen **vom 12.07.2010 bis einschließlich 26.07.2010** zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20. August 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8956** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 20, Flurstück 42, Bahnhofstraße 1 - 3, Sorauer Straße 10, Größe: 1.126 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit 3 Gewerbeeinheiten im Rohbauzustand im Erdgeschoss und 30 Wohneinheiten in den oberen Geschossen; das gesamte Objekt befindet sich im Leerstand; Bj. unbekannt – Gründerzeit, Modernisierung 2003; Lage im Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 695.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 272/05

Amtgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. August 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 636** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 43, Flurstück 182, Größe: 1.820 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 120, Flurstück 154/3, Größe: 1.173 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 120, Flurstück 154/4, Größe: 296 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1: 420,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2: 237.500,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 3: 2.400,00 EUR

Verkehrswert gesamt: 240.320,00 EUR.

Postanschrift: ohne Anschrift (Grundstück lfd. Nr. 1)

Mandelstraße 22, 15517 Fürstenwalde (Grundstück lfd. Nr. 2, 3).

Beschreibung:

Grundstück lfd. Nr. 1 - Landwirtschaftsfläche

Grundstück lfd. Nr. 2 - bebaut mit unterkellertem Mehrfamilienwohnhaus (3Wohnungen)

Grundstück lfd. Nr. 3 - unbebaut.

Geschäftszeichen: 3 K 175/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. August 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Markgrafpieske Blatt 1** eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 1, Flurstück 200, Größe: 1.512 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 1, Flurstück 486, Größe: 1.685 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 3, Flurstück 437, Größe: 4.851 m²

- lfd. Nr. 7, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 7, Flurstück 556, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Wasserfläche, Graben, Größe: 5.696 m² und Flurstück 557, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Waldfläche, Nadelwald, Größe: 2.522 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 7, Flurstück 560, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Wasserfläche, Graben, Größe: 5.183 m² und Flurstück 561, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Waldfläche, Nadelwald, Größe: 2.519 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 13, Flurstück 86, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Grünland, Waldfläche, Nadelwald, Unland, Größe: 18.366 m² und Flurstück 87, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Größe: 3.206 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstücke

| | |
|------------|---------------|
| lfd. Nr. 1 | 63.800,00 EUR |
| lfd. Nr. 2 | 400,00 EUR |
| lfd. Nr. 3 | 1.200,00 EUR |
| lfd. Nr. 7 | 2.200,00 EUR |
| lfd. Nr. 8 | 2.000,00 EUR |
| lfd. Nr. 9 | 4.700,00 EUR. |

Postanschrift:

Grundstücke

lfd. Nr. 1 - Kirchplatz 1, 15528 Spreenhagen OT Markgrafpieske
lfd. Nr. 2, 3, 7, 8, 9 - ohne Anschrift.

Beschreibung:

Grundstücke

lfd. Nr. 1 - bebaut mit 2 Wohnhäusern (Bj. ca. 1930 und 1910) sowie weiteren Gebäuden, darunter Garage Werkstatt und Schuppen
lfd. Nr. 2 und 3 - Grünlandfläche
lfd. Nr. 7 - Acker- und Waldfläche
lfd. Nr. 8 - Ackerland
lfd. Nr. 9 - Ackerland, Wald, Gehölz und Grünlandfläche.
Geschäftszeichen: 3 K 5/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. August 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bärenklau Blatt 724** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|---|--|------|-----------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 | 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Bärenklau | 2 | 89/6 | Gebäude- und Freifläche Sandweg 14 | 987 m ² |
| verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus 1 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 | | | | | |

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 723 bis 725 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. (Nutzung von Freiflächen)

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. Juni 1993 (UR.Nr. 667/93 Notar Neumann in Berlin); übertragen aus Blatt 415; eingetragen am 8. Juli 1997.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 103 m²) nebst Terrasse, Gartenteil und Pkw-Stellplatz in 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau, Sandweg 14.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Im Termin am 27.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 218/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. August 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Falkenhagen Blatt 423** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-------------|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Falkenhagen | 2 | 178/1 | Gebäude- und Freifläche, Fürststücke | 3.050 m ² |

(gemäß Gutachten: bebaut mit einer Produktionshalle mit Büro- und Sozialtrakt [Bj. 2000] in 16928 Falkenhagen, Fürststücke 2) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 235.000,00 EUR.

Im Termin am 09.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 82/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. August 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wilmersdorf Blatt 296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-------------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Wilmersdorf | 2 | 107/2 | Landwirtschaftsfläche, Neu Krüssower Str. 3 Ortsteil Neu-Krüssow | 8.756 m ² |

(gemäß Gutachter: landwirtschaftliche Nutzfläche [Grünland] in der Gemarkung Wilmersdorf, Ortslage Neu-Krüssow)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.500,00 EUR.

Im Termin am 09.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 262/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. August 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 4334 und 4346** eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 4334

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Miteigentumsanteil von 113,045/1000 am Grundstück Birkenwerder | 7 | 774/2 | Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Flandrische Straße 27 | 1.610 m ² |

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 Erdgeschoss und Kellergeschoss, Mitte/rechts; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 4333 bis 4350 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Keine

Sondernutzungsrechte an Kellerräumen und Kfz-Stellplätzen sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 7. März 1995, 7. August 1996, 9. Oktober 1996 (UR. Nr. 32/95, 281/96, 361/96 Notar Kieslich in Berlin; übertragen aus Blatt 1948; eingetragen am 9. November 1996.

Blatt 4346

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Miteigentumsanteil von 9,000/1000 am Grundstück Birkenwerder | 7 | 774/2 | Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Flandrische Straße 27 | 1.610 m ² |

verbunden mit Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz TG 2; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. TG 2.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 4333 bis 4350 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Keine

Sondernutzungsrechte an Kellerräumen und Kfz-Stellplätzen sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 7. März 1995, 7. August 1996, 9. Oktober 1996 (UR Nr. 32/95, 281/96, 361/96 Notar Kieslich in Berlin; übertragen aus Blatt 1948; eingetragen am 9. November 1996.

laut Gutachter: Eigentumswohnung nebst Hobbyraum (EG und KG Mitte/rechts, insges. ca. 77,42 m², 2 Balkone) in einem Mehrfamilienhaus (12 WE) Bj. 1996, in 16547 Birkenwerder, Flandrische Straße 27 sowie ein Stellplatz

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind jeweils in die genannten Grundbücher am 28.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

insgesamt: 105.000,00 EUR

Einzelwerte:

a) Eigentumswohnung (Blatt 4334): 96.000,00 EUR

b) Stellplatz (Bl. 4346): 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 117/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. August 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Groß Warnow Blatt 85** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-------------|------|-----------|-------------------------|--------------------|
| 1 | Groß Warnow | 4 | 36 | Hofraum (Hausg.) | 740 m ² |

(laut Gutachten: bebaut mit einem EFH [Wfl.: ca. 62 m²], Garage und Nebengebäude, gelegen Berliner Str. 10 in 19357 Groß Warnow),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 154/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. August 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Barenthin Blatt 432** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Barenthin | 2 | 17 | Gebäude- und Gebäude- nebenflächen und Garten- land, Lindenallee 34 | 2.210 m ² |

(laut Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus und Wirtschaftsgebäuden),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 313/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 26. August 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Himmelfort Blatt 471** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|------------|------|-----------|--|--------------------|
| 1 | Himmelfort | 1 | 39/1 | Fürstenberger Str., Gebäude- und Freifläche Erholung | 572 m ² |

(laut Gutachten: gelegen Fürstenberger Str. 36 a [Am Sidowsee] in 16798 Fürstenberg OT Himmelfort, bebaut mit einem Wochenendhaus)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.900,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 263/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. August 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Vielitz Blatt 38** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Vielitz | 2 | 3 | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Am Dorfe | 1.150 m ² |

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einer Doppelhaus-hälfte (Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss) sowie einem 1-geschossigen Seitenflügel und Nebengebäuden bebaute Grundstück in 16835 Vielitzsee OT Vielitz, Rühnicker Weg 7. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 258/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. August 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 7153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 24, Flurstück 65/28, Gebäude- und Gebäudenebenen Freier Hof 7, groß: 393 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1894) bebaut. Renovierung / Sanierung begonnen. Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 08.04.2002 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 325.000,00 EUR.

Im Termin am 03.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 84/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 26. August 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Teltow Blatt 6468** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 146/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zehlendorfer Str. 4, groß: 497 m²

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 146/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zehlendorfer Str. 4, groß: 473 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten sind die Grundstücke mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr vermutlich um 1900, Teilsanierungen nach 1990, schlechter baulicher Zustand) und mehreren Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.03.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 203.000,00 EUR.

Es entfällt auf

Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 104.000,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 99.000,00 EUR.

AZ: 2 K 109/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. August 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Rathenow Blatt 6795** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 175,88/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rathenow, Flur 20, Flurstück 32/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Eulerstr. 1, groß: 1.577 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum zu Wohnzwecken (Wohnungseigentum), an der Wohnung, gelegen im Erdgeschoss links und der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, unter Einschluss eines Kellerraumes mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte: Kfz-Stellplatz mit Nr. 1 bezeichnet, Terrasse mit Nr. 1 bezeichnet, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Eulerstr. 1.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.09.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 81.000,00 EUR.

AZ: 2 K 309/09

Zwangsversteigerung – ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. September 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 850** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Damsdorf, Flur 1, Flurstück 135/4, Ackerland, Mühlenstraße, Größe: 3.024 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück An der Mühlenstraße in 14797 Kloster Lehnin, Ortsteil Damsdorf ist unbebaute Wiese mit Büschen und einzelnen Bäumen. Im straßenseitigen Bereich handelt es sich um Wohnbaufläche, im hinteren um Grünfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 29.500,00 EUR festgesetzt.

Am 13.05.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.06.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 142/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. September 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5841** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstück 224, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ruppiner Str. 10, Größe: 429 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Ruppiner Str. 10 in 14712 Rathenow ist mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr 1902, sukzessive modernisiert und renoviert, Baumängel und -schäden; dreigeschossig mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss, etwa 328 m² Wohn- und 89 m² Nutzfläche; sechs Wohnungen, davon fünf vermietet) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt

ohne Gewähr (es konnten nicht alle Wohnungen besichtigt werden).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 125.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.08.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 282/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5627** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstück 195/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Weinberg 18, groß: 1.134 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Weinberg 18 in 14641 Nauen ist mit einem Einfamilienhaus (Wfl. ca. 102 m², Teilkeller) und einem Nebengebäude (2 Garagen, Abstellräume) bebaut.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Versteigerungstermin am 15.12.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 377/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. September 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1452** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieselang, Flur 2, Flurstück 641, Gebäude- und Freifläche, Pausiner Weg 25, Größe: 902 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Pausiner Weg 25 in 14656 Brieselang ist mit einem Dreifamilienhaus und einem als Wohnung genutzten Gartenhaus bebaut. Die Gebäude sind 1996/1994 errichtet und weisen Baumängel und -schäden auf. Die vier Wohnungen sind vermietet und verfügen zusammen über etwa 289 m² Nutzfläche. Die Einbauküchen werden nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 14.10.2009 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 191.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 242/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. September 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 4266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Rathenow, Flur 7, Flurstück 5, groß: 1.396 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Zweifamilienhaus, einem Nebengebäude und einem Werkstattgebäude bebaut. Postalische Anschrift: Genthiner Str. 89.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.03.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 300.000,00 EUR.

Im Termin am 27.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 154/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. September 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Lehnhin Blatt 1740** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 279,34/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 130/1, Gebäude- und Freifläche, Kaltenhausen 22 a - d, 3.758 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet und Sondernutzungsrecht hinsichtlich der Nutzung der Terrassenfläche und der Stellplatzfläche im Aufteilungsplan Nr. 1 versteigert werden.

Die Wohnung im Erdgeschoss besteht aus 2 Zimmern, Küche, Flur, Bad, Terrasse und Abstellraum mit einer Wohnfläche von etwa 64 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 31.07.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 60.000 EUR. Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 259/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 6826** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 181, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Ritterstraße 31, groß: 2.903 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 550.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.05.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem teilweise unterkellerten eingeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohneinheiten (Bj. 1801, modernisiert 2003 / 2005, Wfl. insgesamt ca. 226 m²) mit ausgebautem Dach sowie zwei nicht unterkellerten Nebengebäuden (Remise und Hausmeisterhaus) bebaut.

AZ: 2 K 160/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 1259** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 189/11, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Bergstraße 5, Größe: 106 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus (Fachwerk, Baujahr um 1800) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 149 m². Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Durch den jahrelangen Leerstand wird ein erheblicher Instandhaltungsrückstand vermutet. Das Objekt ist nicht in die Denkmalschutzliste aufgenommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 07.10.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 45.000,00 EUR.

AZ: 2 K 357/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 310, das im Grundbuch von **Görne Blatt 291** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görne, Flur 1, Flurstück 98/ 1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr. 30, groß 165 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Mühlenstraße 30 in 14728 Kleßen-Görne ist mit einem Wohnhaus nebst eingeschossigem Anbau, angrenzendem Holzschuppen und frei stehender Holzlaube bebaut (Wfl. ca. 89 m²).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist auf 31.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Versteigerungstermin am 01.09.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 107/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 41** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 209/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wallgasse 15, groß: 286 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem zurzeit leer stehenden teilunterkellerten 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Dachgeschossausbau mit 4 Wohnungen zwischen etwa 55 m² und 80 m² bebaut. Das Gebäude ist noch nicht fertig saniert (Baujahr etwa 1897, Grundsanierung etwa 1930, andauernde Sanierung 2000 bis 2007).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.10.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 19.11.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 408/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 14. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7029** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche An der Stammbahn, 228 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche An der Stammbahn, 312 m²,

versteigert werden.

Die Grundstücke sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 08.10.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 45.000,00 EUR. Davon entfällt auf das

Flurstück 12 ein Betrag von 10.260,00 EUR und auf das

Flurstück 14 ein Betrag von 14.040,00 EUR.

AZ: 2 K 363/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bardenitz Blatt 592** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bardenitz, Flur 3, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 45 a, groß: 591 m², Gemarkung Bardenitz, Flur 3, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 45 a, groß: 98 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück (gemäß § 34 BauGB Innenbereich) ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 12.11.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 6.500,00 EUR.

AZ: 2 K 393/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. August 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 1153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 25, Flurstück 40, Hohe Allee 79, Gebäude- und Freifläche, Größe 912 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1938/1985, 1992 An- und Umbauten, Wohnfläche ca. 180 m², Wintergarten, Terrasse, Garage, Schwimmbad/Sauna
Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15366 Neuenhagen, Hohe Allee 79

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 220.000,00 EUR.

AZ: 3 K 623/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. August 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Wesendahl Blatt 106** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, An der Mühlenstraße 37, Größe 749 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1997, Wohnfläche ca. 120 m², Komplettsanierung erforderlich, Keller mit stehendem Wasser, Schimmelpilzbildung
Lage: 15345 Altlandsberg OT Wesendahl, Waldstraße 37

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.900,00 EUR.

AZ: 3 K 364/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. August 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im

Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 5994** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 758, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 562 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus, unterkellert, ca. 100 Jahre alt, erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Wohn- und Nutzfläche ca. 424 m², zwei leer stehende Gewerbeeinheiten, drei vermietete und eine leer stehende Wohneinheit

Lage: Landkreis Barnim, 16225 Eberswalde, Eberswalder Straße 66

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR.

Im Termin am 15.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 123/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 30. August 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 3834** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 607, Beethovenstraße 22, Linckestraße 12, Größe 824 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus mit Tiefgarage, Baujahr 40er Jahre, Wohnfläche ca. 115 m², massiver Anbau

Lage: Beethovenstraße 22, Linckestraße 12, 16341 Panketal OT Zepernick

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

AZ: 3 K 299/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 722** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 2479, Gebäude- und Freifläche, Hagenstr. 2, Größe 1.120 m²

laut Gutachten: Wohngrundstück im Innenbereich, bebaut mit leer stehendem Fertigteilibau (Gartenhaus, Landhaus), Baujahr 1993, erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Nutzfläche ca. 104 m²

Lage: Hagenstraße 2, 16348 Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

AZ: 3 K 491/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wriezen Blatt 1680** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wriezen, Flur 15, Flurstück 62/3, Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Gartenland, Größe 1.062 m²

laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaushälfte, teilunterkellert, Anbau mit Terrasse und Balkon, 2 Fertiggaragen, Carport, Backofen, überdachte Holzterrasse

Lage: Altkietz 21, 16269 Wriezen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

AZ: 3 K 381/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 1894** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 1352, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 47, Größe 892 m²

laut Gutachten: bebaut mit eingeschossigem Holzhaus, Baujahr ca. 1999, nicht unterkellert

Lage: Rathausstraße 47, 15370 Petershagen/Eggersdorf OT Petershagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.

AZ: 3 K 471/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. September 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9695** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 128, 27/10 000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 1059, Größe 5.292 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss links nebst Nebengelass und Keller, jeweils Nr. 1.2.1.1. des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit T 38.2 bezeichneten PKW-Tiefgaragenplatz zugeteilt.

Weiterhin besteht ein Sondernutzungsrecht an der mit 1.2.1.1. bezeichneten Gartenfläche.

laut Gutachten: vermietete 2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche ca. 46,50 m², mit Keller, Baujahr 1995

Lage: Mainstr. 48, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 571/08

Aufgebotssachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufgebot

Der Grundstückseigentümer Christian Meyer, Wettersteinstr. 1, 86949 Windach

vertreten durch: Notar Dr. Manfred Rapp,
Hubert-von-Herkomer-Str. 17/III,
86899 Landsberg am Lech

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes für die im Grundbuch von Miersdorf Blatt 1898 in Abteilung III Nr. 5 zugunsten des Fräuleins Irmgard Vischer in Dannenheim über Gunzenhausen/Mittelfranken eingetragene Hypothek über einen Betrag von 11.000,00 RM zuzüglich 3 1/2 % Zinsen jährlich beantragt.

D. Inhaber/in wird aufgefordert, **spätestens bis zum 08.10.2010** vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, anderenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.
Amtsgericht Königs Wusterhausen, den 12.05.2010
Geschäftsnummer: 4 II 1/10

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Fontanestadt Neuruppin

Das Dienstsiegel der Fontanestadt Neuruppin mit dem Stadtwappen und der Kennzeichnung - Stadt Neuruppin, Einwohnermeldeamt, Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Nr. 19 mit einem Durchmesser von 20 mm wird rückwirkend zum 23.04.2010 für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bundesrechnungshof

oder als

Büro- oder Industriekauffrau/-kaufmann

im Referat

Für den **Bundesrechnungshof** in **Potsdam** suchen wir für den **mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst**

Bürosachbearbeiter/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung als

„Innerer Dienst, Registratur und Poststelle“ - Ausschreibung „BRH 2010-0033B“ -

**Verwaltungsfachangestellte (m/w),
Fachangestellte (m/w) für Bürokommunikation**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bundesrechnungshof.de

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Förderkreis „Zeppelin“-Team des OSC Potsdam e.V., Gerlachstr. 23, 14480 Potsdam ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.11.2009 aufgelöst worden ist. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 8. Juli 2011 bei nachstehend genannten Liquidatoren bekannt zu geben:

Karsten Knaup, Karl-Marx-Str. 56, 14482 Potsdam

Eike Weichert, Gerlachstraße 23, 14480 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.